

Antrag 182/I/2018**KDV Spandau****Der Landesparteitag möge beschließen:****Vorabzustimmungen**

1 Die Mitglieder der SPD im Abgeordnetenhaus von Ber-
2 lin und die sozialdemokratischen Mitglieder des Senats
3 werden aufgefordert, die Berliner Ausländerbehörde zu
4 verpflichten das gesetzlich geregelte Mittel der Vorabzu-
5 stimmung (§ 31 Aufenthaltverordnung) einzusetzen und
6 schriftlich unter Angabe aller Ermessenserwägungen dar-
7 zulegen, wenn eine positive Entscheidung nicht im Visa-
8 Verfahren gefällt wurde.

9

10 Begründung

11 Ausländer, die ohne oder mit einem Schengen-Visum
12 nach Deutschland eingereist sind, müssen auch dann,
13 wenn sie in Deutschland – etwa durch eine Heirat – ei-
14 nen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaub-
15 nis erworben haben, das Visumverfahren nachholen. Das
16 bedeutet, dass diese Ausländer in das Herkunftsland zu-
17 rückkehren müssen und bei der zuständigen Deutschen
18 Auslandsvertretung ein Visum beantragen müssen. Dabei
19 handelt es sich um ein so genanntes „nationales Visum“.
20 Dieses (nationale) Visum kann die Deutsche Auslandsver-
21 tretung nur dann erteilen, wenn die zuständige Auslän-
22 derbehörde der Erteilung zugestimmt hat.

23 Der Visumantrag wird daher von der Deutschen Auslands-
24 vertretung nach Deutschland geschickt. Die zuständige
25 Ausländerbehörde bearbeitet diesen Antrag – unter ande-
26 rem holt es Unterlagen ein. Dann erklärt die Ausländerbe-
27 hörde, dass sie der Erteilung des Visums zustimmt oder
28 nicht. Und dann erhält der Ausländer das Visum – oder
29 nicht. Dieses Verfahren nennt man Zustimmungsverfahren.
30 Es ist in § 31 Aufenthaltverordnung geregelt.

31

32 Das Zustimmungsverfahren dauert mindestens drei Mo-
33 nate, häufig sehr viel länger. In einigen Visastellen be-
34 kommt man einen Termin zur Antragstellung erst in neun
35 Monaten und das Verfahren dauert dann noch weitere
36 sechs Monate. In dieser Zeit bleiben die Eheleute getrennt.
37 Das gilt auch für deutsche Ehepartner und Ehepartnerin-
38 nen.

39

40 In allen Ausländerbehörden Deutschlands wird – um
41 derartige verfassungsfeindliche Verletzungen des Verfas-
42 sungsgebots, Ehe und Familie zu schützen, zu vermeiden –
43 eine so genannte Vorabzustimmung gewährt. Das bedeu-
44 tet, dass die Ausländerbehörde dem Ausländer beschei-
45 nigt, er erfülle alle Voraussetzungen für die Erteilung ei-
46 nes Visums. Dadurch wird das oben beschriebene Zustim-
47 mungsverfahren vermieden. Das verkürzt – um beim Bei-
48 spiel der Eheleute zu bleiben – die Zeit der Trennung um

Empfehlung der Antragskommission**Annahme (Konsens)**

49 mindestens drei Monate, in vielen Fällen sogar um ein
50 Jahr.
51 Die Berliner Ausländerbehörde macht von dieser Möglich-
52 keit selbst dann keinen Gebrauch, wenn die betroffenen
53 Ausländern durch das Visumverfahren in Lebensgefahr
54 geraten. Das ist durch gerichtlichen Beschluss nachweis-
55 bar.
56
57 Teile der Berliner Ausländerbehörde missbrauchen das Vi-
58 sumverfahren. Die Motivation ist erkennbar, entzieht sich
59 allerdings noch der verbalen Charakterisierung.